



Amtsblatt für die Gemeinde Garrel

Online gestellt und somit verkündet am 25.03.2026	4. Jahrgang	Nr. 1/2026
--	--------------------	-------------------

Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Garrel werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, gebührenfrei gefördert zu werden. Der Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch acht Stunden täglich einschließlich der Randzeiten. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als acht Stunden täglich sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.

- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, das heißt zum 01.08. eines Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist die Gebühr weiter zu zahlen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die nach § 5 festzusetzende Gebühr wird monatlich erhoben.
- (2) Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Früh-/Mittags-/Spätdienste) ist die monatliche Gebühr für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.
- (3) Eltern oder Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Die monatliche Gebühr verändert sich entsprechend.
- (4) Bei Kindern, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inklusive Randzeiten) seitens der Eltern/Sorgeberechtigten Gebühren zu leisten. Diese Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde monatlich 10,00 €.

§ 5

Beitragsstaffelung

- (1) Basis der Gebührenberechnung ist eine Gruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (Beispielberechnungen siehe Anlage).
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Jahreseinkommen:

Maßgebendes Jahreseinkommen	Monatsgebühr bei 25 Betreuungsstunden je Woche
Bis 40.000 €	133,00 €
Bis 45.000 €	153,00 €
Bis 50.000 €	173,00 €
Bis 55.000 €	194,00 €
Bis 60.000 €	216,00 €
Bis 65.000 €	238,00 €
Bis 70.000 €	261,00 €
Bis 80.000 €	304,00 €
Bis 90.000 €	348,00 €
Bis 100.000 €	393,00 €
Ab 100.001 €	400,00 €

- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Gebühren enthalten. Diese stellt die Gemeinde Garrel bzw. der Träger der Einrichtung gesondert in Rechnung.

§ 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Garrel bzw. beim Träger beantragt wird.
- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind der Gemeinde Garrel bzw. dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

§ 7 Geschwistertarif

- (1) Die oben genannte Gebühr ermäßigt sich bei Eltern oder Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere gebührenpflichtige Kinder der Eltern oder Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege, ermäßigt sich die Gebühr gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite gebührenpflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Eltern oder Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen.

§ 8 Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Garrel bzw. beim Träger zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenhöhe wird schriftlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Art. 2 Diese geänderte Elternbeitragsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

§ 10 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenverpflichteten Eltern/Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Gebühr beim Sozialamt der Gemeinde Garrel beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung der Gebühr bleiben die Eltern/Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 2 dieser Satzung.

§ 11 Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Eine Ermäßigung nach § 7 kommt für diese Zusatzleistungen nicht in Betracht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätzen vom 19.11.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung

Maßgebendes Jahresein- kommen	Monatsgebühr bei 25 Stunden je Woche	Monatsgebühr bei 30 Stunden je Woche	Monatsgebühr bei 35 Stunden je Woche	Monatsgebühr bei 40 Stunden je Woche
Bis 40.000 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €
Bis 45.000 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €
Bis 50.000 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €
Bis 55.000 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €
Bis 60.000 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €
Bis 65.000 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €
Bis 70.000 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €
Bis 80.000 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €
Bis 90.000 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €
Bis 100.000 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €
Ab 100.001 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €

Garrel, 16.03.2026

Höffmann
Bürgermeister